Allianzen

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung

Allianzen #6 Teil II, 11. August 2026

Liebe Leser*innen,

der CIVICUS Monitor, der den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum in 198 Ländern bewertet, hat Deutschland innerhalb weniger Jahre zweimal herabgestuft: 2023 von „offen" auf „beeinträchtigt" und zuletzt weiter auf „beschränkt", die dritte von fünf Stufen. In einer Online-Befragung des Projekts BEWARE von 2024 gaben 79 Prozent der ehrenamtlich Engagierten an, bereits Bedrohungen erlebt zu haben (BEWARE-Kurzbericht). In einer Befragung des DeZIM-Instituts berichteten 42 Prozent, dass sich Ehrenamtliche angesichts der Bedrohungslage zurückziehen (DeZIM-Institut). Dieser Rückzug ist die direkte Folge eines politischen und gesellschaftlichen Klimas, in dem kritische Stimmen eingeschüchtert und diffamiert werden.

Was dagegen hilft? Wissen und Solidarität. Letzte Woche, in der vorigen Ausgabe der *Allianzen*, war die Rede von dem, was zivilgesellschaftliche Organisationen in diesen Zeiten über ihre Rechte wissen müssen. Wir haben mit gängigen Missverständnissen aufgeräumt und die Handlungsspielräume zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgezeigt. Sollten Sie die letzte Ausgabe der *Allianzen* verpasst haben, können Sie sie hier nachlesen.

Heute geht es um Schutz: von Strukturen und Menschen. Wieder haben wir das gebündelte Wissen aus unserem Allianz-Netzwerk für Sie ausgewertet und zusammengetragen. Denn eines ist klar: Solidarität und breite Bündnisse sind das, was uns in Zukunft tragen wird.

Sind Sie bereit? Es geht weiter.

Teil 1 – Sich nach innen und außen vor rechtsextremer Einflussnahme schützen.

Ein Hinweis zur Einordnung vorneweg: Wir sprechen über rechtsextreme Einflussnahme, weil die in Sachsen-Anhalt als gesichert rechtsextremistisch eingestufte AfD eine reale Chance hat, Regierungsverantwortung und damit Entscheidungsmacht über Fördermittel und Verwaltung zu übernehmen.

In diesem haben wir Wissen aus den folgenden Handreichungen

zusammengeführt:

- Die Handreichung „Im Verein – gegen Vereinnahmung“ der RAA Mecklenburg-Vorpommern behandelt die Aufnahmeverweigerung sowie Satzungsänderungs- und Ausschlussverfahren. Sie enthält auch Musterbeispiele für die Satzung sowie Adressen von Anlaufstellen für die Region.

- Die AWO-Arbeitshilfe „Handlungssicher gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit“ behandelt die Themen Hausrecht, Vermietung von Räumen und Spendenannahme, u. a. mit ausformulierten Musterklauseln für Mietverträge.

- Der Bundesmusikverband Chor & Orchester hat in seiner Handreichung „Zwischentöne erkennen“ Musterformulierungen und einen Selbstcheck für Musikvereine erarbeitet, die sich auch auf Vereine mit anderen Schwerpunkten übertragen lassen. Weitere lesenswerte Materialien des Verbands finden sich in der Wissensdatenbank von Zusammen für Demokratie.

- „Zivilgesellschaft ist nicht neutral“ von Weiterdenken der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen liefert Argumentationshilfen gegen Neutralitätsforderungen, u. a. mit Ausschlussklauseln für Veranstaltungen.

- die Handreichung „Mythos Neutralitätsgebot“ von DBJR und AdB zeigt, wie Vereine mit Neutralitäts- und Diskriminierungsvorwürfen umgehen.

Vereine leben davon, dass ihre Arbeit der Allgemeinheit und nicht einem geschlossenen Kreis dient (§ 52 Abs. 1 AO). Allerdings gehört es besonders in ländlichen Regionen zur rechtsextremen Strategie, sich in örtlichen Vereinen einzubringen, deren Strukturen für sich zu nutzen, über sie Kontakte zur Wählerschaft zu knüpfen und Einfluss in der Kommunalpolitik aufzubauen (RAA MV). In diesem Teil beschäftigen wir uns deshalb mit der Frage, wie wir uns als Organisationen vor rechtsextremer Einflussnahme schützen können.

Muss die Mitgliedschaft offen für alle sein?

Ein Verein muss für viele offen sein, aber nicht für jeden (Weiterdenken). Er darf einen Aufnahmeantrag ablehnen, ohne dies zu begründen, solange er die Ablehnung nicht konkret an einer Parteizugehörigkeit festmacht (BMCO). Grundsätzlich sollte die Aufnahme nicht automatisch geschehen; in der Satzung lässt sich dazu festlegen, dass ein Gremium im Einzelfall über den Antrag entscheidet (Weiterdenken).

Der AGG-Einwand: „Ihr diskriminiert mich!“

Rechtsextreme berufen sich mitunter auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und behaupten, sie würden wegen ihrer „Weltanschauung“ diskriminiert, wenn ein Verein sie nicht mitmachen lässt. Die Handreichung „Mythos Neutralitätsgebot” stellt hier klar: Weder politische Überzeugungen noch die Zugehörigkeit zu einer Partei fallen unter das AGG, denn diese gelten im Sinne des Gesetzes nicht als „Weltanschauung“. Ebenso gibt es keinen Anspruch auf die Teilnahme an einer Veranstaltung: Wenn eine Partei zum Thema einer Veranstaltung inhaltlich nichts beizutragen hat, muss sie auch nicht eingeladen werden.

Darf ein Verein ein Mitglied aufgrund von extremistischer Einstellung oder Äußerung ausschließen?

Ja, ein Verein darf sich von Mitgliedern trennen, die ihm schaden. 2023 bestätigte das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss eines NPD-Landesvorsitzenden aus einem Sportverein. Dieser hatte in seine Satzung geschrieben, dass Mitglieder extremistischer Organisationen nicht aufgenommen werden, was nach Einschätzung des Gerichts von seiner Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG) ausreichend gedeckt war (BVerfG; Einordnung dazu im Anwaltsblatt).

Ohne eine solche Klausel zählt das **Verhalten**, nicht die Gesinnung: Äußert sich ein Mitglied rassistisch, bedroht andere oder nutzt den Verein für seine politischen Zwecke, kann und muss der Verein reagieren. Der Ausschluss ist dabei das letzte Mittel und verlangt ein satzungsmäßiges Verfahren. Zuerst müssen mildere Mittel geprüft werden: also die Ermahnung, die Verwarnung oder auch der Entzug eines Amtes (AWO). Die betroffene Person muss angehört werden, und die Abwägung muss nachvollziehbar und verhältnismäßig sein.

Für solche Fälle kann ein Verhaltenskodex in der Satzung Orientierung auch bei der Dokumentation des Vorgangs geben. Der Kodex kann auch erfassen, wie sich jemand außerhalb des Vereins äußert und verhält, etwa auf Social Media oder in einer Chatgruppe (Weiterdenken). Ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Satzung, welches die Werte des Vereins festschreibt, kann zusätzlichen Halt geben.

Braucht es für den Ausschluss eines Mitglieds eine spezielle Satzungsklausel?

Die Regelung zu vereinsschädigendem Verhalten ist für den Einzelfall in der Regel ausreichend und steht ohnehin in den meisten Satzungen. § 51 Abs. 3 AO knüpft die Steuerbegünstigung daran, dass eine Körperschaft keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Dies richtet sich zwar an die Organisation und nicht an einzelne Mitglieder, gleichwohl ist es ein starkes Argument dafür, dass ein Verein sich von Mitgliedern trennen darf, die ihn in diese Richtung ziehen.

Also: Wenn die Gefahr hoch eingeschätzt wird, dass Rechtsextreme in den Verein drängen möchten, kann eine eigene Klausel zum Vereinsausschluss (wie im oben beschriebenen Fall des Sportvereins) zusätzlich Sicherheit schaffen. In diesem Fall sollte sie an ein Wertebekenntnis anknüpfen und das Verhalten der Mitglieder zum Maßstab nehmen.

Zwei Sofort-Maßnahmen ohne Satzungsänderung:

Es gibt zwei Instrumente, die der Vorstand grundsätzlich auch allein beschließen kann:

- Ein **Unvereinbarkeitsbeschluss** hält schriftlich fest, mit wem der Verein nicht zusammenarbeitet: z. B. keine gemeinsamen Veranstaltungen, Kooperationen oder Raumvermietung an extrem rechte Gruppen. Damit ist für alle klar, was gilt, sollte eine Anfrage kommen. Zugleich ist es ein Signal der Sicherheit an Menschen, die durch rechtsextreme Politik und Einstellungen gefährdet sind (Weiterdenken).
- Organisationen können und dürfen in ihre Einladungen eine **Ausschlussklausel für Veranstaltungen** aufnehmen, die extremistischen

Akteuren die Teilnahme verweigern. Rechtlich lässt sich dies auf das Hausrecht stützen. Klären Sie im Verein vorher, wie sich die Personen am Eingang im Ernstfall verhalten und schützen können (Weiterdenken).

Vermietung

Als privater Rechtsträger entscheidet ein Verein frei darüber, wem er seine Räume überlässt (daran ändert auch eine staatliche Förderung nichts) (AWO). Der Verein kann sich hier auf seine Vertragsfreiheit berufen, ohne dass er die Ablehnung näher begründen muss (BMCO).

Damit ein Hauptmieter die Räume nicht an rechtsextreme Gruppen weitergibt, hat die AWO eine Musterklausel entwickelt. Sie definiert, was als rechtsextrem oder menschenverachtend gilt, und stellt sicher, dass der Verein einer Untervermietung nicht zustimmen muss. Sie finden diese in der AWO-Arbeitshilfe im Abschnitt 4.5 „Nutzung von AWO-Räumlichkeiten“ auf Seite 22.

Wichtig: Die Klausel muss drucktechnisch deutlich hervorgehoben sein, sonst gilt sie als überraschend und wäre damit unwirksam.

Hausverbot

Der Verein darf ein Hausverbot gegenüber Dritten aussprechen, wenn jemand gegen die Hausordnung verstößt oder unerwünscht auftritt. Das Hausverbot muss befristet und inhaltlich beschränkt sein. Es muss schriftlich übergeben und dokumentiert werden. Eine öffentliche Bloßstellung der Betroffenen muss in jedem Fall vermieden werden (AWO).

Spenden

Keine Organisation und keine Stiftung muss eine Spende annehmen. Das Zurücksenden einer Spende sollte idealerweise vor der Zuwendungsbestätigung geschehen. Auch hier kann eine schriftliche Spendenrichtlinie für ein einheitliches Vorgehen sorgen. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester hat dafür eine Musterformulierung veröffentlicht.

Der beste Schutz ist ein lebendiges Vereinsleben

Die Heinrich-Böll-Stiftung beobachtet: „Wo sich Mitglieder egal welchen Geschlechts und Alters, welcher Weltanschauung und Herkunft wohl und sicher fühlen, solidarisch zusammenstehen, sich gerne einbringen und kontrovers diskutieren können, blüht gesellschaftliches Miteinander. Feind:innen des solidarischen Lebens haben es hier schwer und wollen häufig gar nicht Teil des Miteinanders sein.“ (Weiterdenken)

Teil 2 – Menschen schützen.

Für diesen Teil haben wir uns auf die

- AWO-Arbeitshilfe gestützt, die ein eigenes Kapitel zu Risikomanagement und Krisenkommunikation hat,
- „Wenn Zuhause nicht mehr sicher ist" der Mobilen Beratung zum Umgang mit rechtsextremer Bedrohung in der Nachbarschaft ausgewertet,

- den Leitfaden „Feindliche Angriffe auf gemeinwohlorientierte Organisationen“ der Amadeu Antonio Stiftung genutzt, der systematisch Erfahrungswissen, typische Muster und konkrete Handlungsoptionen in drei Bereichen aufbereitet hat: Angriffsstrategien, Gegenmaßnahmen und kommunikative Praxis.

Bisher ging es um die rechtliche Absicherung von Organisationen. Hier nun geht es um den Schutz der Menschen, die in ihnen arbeiten, mit Klarnamen auf der Website stehen oder in sozialen Medien sichtbar sind.

Die AWO empfiehlt allen Organisationen, präventiv einen Aktionsplan bei persönlichen Angriffen mit festen Zuständigkeiten auszuarbeiten. Dazu könne man sich als Organisation vorab drei Fragen stellen:

1. Wer ist bei uns besonders angreifbar?

- Menschen, die mit Klarnamen und Foto öffentlich sichtbar sind,
- Menschen, die zu sensiblen Themen arbeiten (z. B. Migration, sexuelle und reproduktive Rechte oder Vielfalt),
- die zu marginalisierten Gruppen gehören,
- die am Empfang und Telefon die erste Kontaktfläche bilden.

Daran ergänzt weitere Fragen: z. B. Vor wem muss ich mich, meine Organisation, Mitarbeitende und Daten schützen? Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn meine Schutzmaßnahmen scheitern? Wie wahrscheinlich sind Angriffe?

2. Was können wir vorbeugend tun?

Die AWO und die die Amadeu Antonio Stiftung nennen konkrete Maßnahmen, die sich sofort umsetzen lassen – weitere Tipps können wir und andere Organisationen je nach Situation auch persönlich geben:

- Veröffentlichungen zu heiklen Themen nicht vor dem Wochenende oder an Feiertagen planen, damit im Ernstfall jemand reagieren kann
- Supervision und psychologische Unterstützung bei Hate Speech und Bedrohungen auf Abruf bereithalten
- Gemeinsam festlegen, wo die Grenze zwischen Notfall und noch tolerierbarer Provokation gezogen wird.
- In einer Shitstorm-Situation eingehende Nachrichten von Kolleg*innen vorfiltern lassen, die nicht persönlich betroffen sind
- Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt für gefährdete Mitarbeitende beantragen
- Klären, ob sich private Social-Media-Profile mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung bringen lassen

3. Wer ist erreichbar? Wer entscheidet?

Die AWO empfiehlt die Aufstellung eines Krisenteams aus fachlich zuständigen und entscheidungsbefugten Personen. Das kann z. B. der Vorstand + Pressestelle + Beschwerdemanagement + Einrichtungsleitung sein. Für dieses Team sollte eine 24-Stunden-Kontaktliste vorliegen. Kommt es zu einem Vorfall, greift der Notfallplan: Nachricht an eine Person des Teams, bei Bedarf psychologische Betreuung, zeitnahes Treffen, Faktenrecherche und gemeinsame Abstimmung über die Kommunikation nach innen und außen.

Kommunikation nach außen

Die AWO rät bei Angriffen zu Strategie statt Reflex. Das Krisenteam könnte zunächst diskutieren: Zielt der Angriff auf Aufmerksamkeit ab? Hier würde eine öffentliche Reaktion den Angreifer*innen unter Umständen in die Hände spielen. Oder verlangt der Vorfall sofort eine Antwort, weil er bereits öffentlich ist? Hier zählt Tempo, damit die Deutung des Vorfalls nicht anderen überlassen wird. Die Amadeu Antonio Stiftung liefert zusätzliche Informationen zu „Prebunking" und Desinformation.

Bedrohungen im privaten Umfeld

Der Bundesverband Mobile Beratung hat sich dieses Jahr mit Rechtsextremismus in der Nachbarschaft beschäftigt. Ihre Handreichung enthält Handlungsempfehlungen und Sicherheitstipps und beschreibt die Strategien der extremen Rechten. Eine ihrer Beobachtungen: Wo sich Nachbar*innen solidarisieren, ziehen sich Rechtsextreme eher zurück.

Bei Angriffen im privaten Umfeld rät die Mobile Beratung dazu, alle Vorfälle konsequent zu dokumentieren (also mit Datum, Uhrzeit, Ort und Zeug*innen) und im Ernstfall Anzeige zu erstatten. Zum Schutz von Einzelpersonen stehen mehrere rechtliche Mittel zur Verfügung: z.B. das Hausverbot oder das Annäherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz.

Teil 3 – Sich verteidigen.

1. Legitimität entziehen

Rechtsextremistische Positionen normalisieren sich derzeit im öffentlichen Raum und Diskurs. Als zivilgesellschaftliche Organisationen können wir dem entgegenwirken, indem wir auf öffentlichkeitswirksame Termine mit solchen Akteuren verzichten. Wo Zusammenkünfte unausweichlich sind, wird empfohlen, diese auf das absolut Formale zu beschränken. Wenn aufgrund von Abhängigkeiten nicht offen protestiert werden kann, können Partner aus dem Netzwerk, die unabhängiger sind, diese Kommunikation übernehmen.

2. Vor Gericht ziehen

Bei unrechtmäßigen Forderungen bietet die Klage eine Möglichkeit, die Gesetzgebung zum Schutz der Zivilgesellschaft nachzuschärfen. Sie finden Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren auf unserer Seite unter Direkte Hilfe, beim Rechtshilfefonds von GFF und Campact sowie beim Gegenrechtsschutz.

3. Öffentlichkeit herstellen.

Am wirksamsten ist laut Amadeu Antonio Stiftung eine Medienstrategie, die nicht nur auf Angriffe reagiert: „Besser ist es, die Problembeschreibung und Deutungshoheit des Angreifers gar nicht erst zu übernehmen. Stattdessen braucht es eine klare Haltung: Zivilgesellschaft ist demokratische Infrastruktur, sie ist gesetzlich legitimiert, auf das Gemeinwohl ausgerichtet, gesellschaftlich

unverzichtbar und Ausdruck gelebter Grundrechte."

Die ständige Beschäftigung mit rechten Themen wie dem angeblichen „Neutralitätsgebot" zementiert deren Deutungen allein durch ihre Wiederholung. Es ist deshalb genauso wichtig, den eigenen Raum mit demokratischen Werten wie Vielfalt und Solidarität zu besetzen. Indem wir auch kleine Erfolge feiern, wirken wir der gesellschaftlichen Demoralisierung entgegen, in der rechtsautoritäre Akteure besonders gut gedeihen.

4. Die Größeren schützen die Kleineren.
In unserem Netzwerk solidarisieren sich zivilgesellschaftliche Organisationen jeglicher Größe und politischer Durchschlagskraft. Manche von ihnen sind deutlich ressourcenstärker als andere und können sich öffentlich, rechtlich und finanziell vor bedrohte Akteure stellen. Und das tun sie auch: Eine Auflistung solcher Anlaufstellen finden Sie hier.

Zwei Gedanken zum Schluss.

Erstens: Selbstzensur ist für schrumpfende zivilgesellschaftliche Handlungsräume ein Beschleuniger. Selbstzensur ist auch eine einsame Entscheidung, die in den Köpfen einzelner Mitarbeitender oder Vorständ*innen fällt. Dagegen hilft Sprechen: Der offene **Austausch** mit anderen macht die oft unbewusste Selbstzensur greifbar. Manchmal nutzt eine Organisation erlaubte politische Mittel gar nicht mehr. Dagegen kann die Logikumkehr helfen: Statt zu betonen, was verboten ist, lotet die Organisation miteinander aus, was erlaubt ist. Der Blick richtet sich auf den **vorhandenen Spielraum** und darauf, ihn zur Verteidigung der eigenen Arbeit auch einzusetzen.

Zweitens: **Netzwerke** bringen uns in den Austausch und nehmen der einzelnen Organisation die Last ab, alles allein einordnen zu müssen. Die politische Positionierung und Gegenwehr fallen leichter, wenn andere Organisationen einem den Rücken stärken. Aus der leicht angreifbaren Einzelstimme wird durch Werte-Bündnisse wie unseres ein ressourcenstarker Chor mit politischer Durchschlagskraft.

Dafür gibt es unsere Allianz. Werden Sie Mitglied, bereits 240 zivilgesellschaftliche Organisationen sind dabei.

Wenn Sie möchten und können: Unterstützen Sie unsere Allianz mit Ihrer Spende. Und leiten Sie die *Allianzen* gerne weiter.

Informationen zu Spenden

Wir freuen uns, wenn Sie uns wieder in der nächsten Ausgabe lesen!

Bis dahin machen Sie es gut,

Stephanie Handtmann und Marie Wachinger

Letzte Woche ist uns hier leider der übliche Hinweis durchgerutscht: Die

Allianzen recherchierte und verfasste wie immer für Sie Fiona von Bose.

P.S. Möchten Sie noch mehr wissen? Melden Sie sich kostenlos zu unserem nächsten Webinar „**Wie arbeiten rechte Netzwerke?**“ am **27.08.26, 17 bis 18.30 Uhr** an. Mit Dr. Christina Deckwirth, Lobbycontrol und Christin Lüttich, Transparency International Deutschland sprechen wir über Methoden der Desinformation von rechtsaußen-Medien, Taktiken von als Zivilgesellschaft getarnten Wirtschafts-Lobbyorganisationen, und die Agenda von Ideologen aus dem rechtskonservativen und libertären Spektrum. Anmeldung und Infos zu unserer gemeinsam mit „Zusammen für Demokratie" veranstalteten Webinarreihe: hier klicken.

Dies ist der Newsletter der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"e.V. Sie erhalten diese Information, weil Sie sich dafür eingetragen haben oder aus unserem berechtigten Interesse, Sie zu informieren.

Wenn Sie keine weiteren Informationen zu Gemeinnützigkeit und zivilgesellschaftlicher Einmischung der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. erhalten möchten, dann klicken Sie hier oder melden Sie sich per Mail an info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist vom Finanzamt Lübeck als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 4013 HL.
Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707

–

Dr. Marie Wachinger, Geschäftsführende Vorständin (sie/ihr, she/her)

Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.
www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de
Langenscheidtstr. 9, 10827 Berlin

+49 178 715 33 49

Erreichbar: Montag bis Donnerstag 9 - 17 Uhr

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck VR 4013 HL
Lobbyregister im Deutschen Bundestag R002707
Geschäftsführende Vorständinnen: Stephanie Handtmann (sie/ihr, she/her), Marie Wachinger (sie/ihr, she/her)